

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:**Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel bei Anwendung eines international anerkannten Rechnungslegungsstandards****(Anpassung Kernkapital)****vom [Datum] 2006***Entwurf vom 5. Oktober 2006***Inhaltsverzeichnis**

I. Gegenstand	Rz	1 - 4
II. Anwendungsbereich	Rz	5
III. Berücksichtigung des Abschlusses nach int. anerkanntem Standard als Berechnungsgrundlage der konsolidierten Eigenmittelanforderungen	Rz	6
IV. Korrekturen	Rz	7 - 13
A. Korrekturen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten im Kernkapital	Rz	8 - 10
B. Auswirkungen von Korrekturen auf die risikogewichteten Aktiven	Rz	11 - 13
V. Marktbewertungsoption („Fair Value Option“)	Rz	14 - 21
VI. Berechnung im Einzelabschluss	Rz	22 - 23
VII. Zusätzliche Berichterstattung	Rz	24
VIII. Prüfung	Rz	25
IX. In-Kraft-Treten	Rz	26
X. Übergangsbestimmungen	Rz	27 - 30
Anhang 1: Herleitung der EM-Anpassungen		
Anhang 2: Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption		

I. Gegenstand

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 BankV ist es Banken und Effektenhändlern (nachfolgend „Banken“) gestattet, ihre Rechnungsabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards zu erstellen, welche von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind (nachfolgend „int. anerkannte Standards“). 1

Rz 1c der Richtlinien der Eidg. Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) gestattet es den Banken, ihre Rechnungsabschlüsse nach den Regeln des International Accounting Standards Board (IFRS/IAS-Normen) sowie der Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) zu erstellen. Nach schweizerischem Recht organisierte Banken, die unter dem beherrschenden Einfluss von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem EWR-Mitgliedsland stehen, haben zusätzlich die Möglichkeit, ihre Rechnungsabschlüsse nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes zu erstellen.

Die int. anerkannten Standards können nur für die konsolidierten Rechnungsabschlüsse sowie allfällige zusätzliche Einzelabschlüsse angewendet werden. 2

Aufgrund der Bestimmung von Art. 14 Abs. 2 Eigenmittelverordnung (ERV) ist die Aufsichtsbehörde befugt, Anpassungen bei der Berechnung der erforderlichen und anrechenbaren Eigenmittel zu verlangen, sofern eine Bank ihren Abschlüssen einen int. anerkannten Standard zu Grunde legt. 3

Die Berechnungen stützen sich auf einen Konsolidierungskreis in Übereinstimmung mit Art. 6ff. ERV. 4

II. Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für diejenigen Banken, die ihren Sitz in der Schweiz haben und ihre Rechnungsabschlüsse nach einem int. anerkannten Standard erstellen. 5

III. Berücksichtigung des Abschlusses nach int. anerkanntem Standard als Berechnungsgrundlage der konsolidierten Eigenmittelanforderungen

Zum Zwecke der Ermittlung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen und als Grundlage für die Risikoverteilung erlaubt die Aufsichtsbehörde die Verwendung der Zahlen, welche nach Rechnungsabschlüssen ermittelt wurden, die nach einem int. anerkannten Standard erstellt wurden. Es sind jedoch verschiedene Anpassungen (siehe Kapitel IV) notwendig, um folgende Ziele zu erreichen: 6

- Sicherstellen der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Banken, unabhängig der angewendeten Rechnungslegungsvorschriften sowie
- Erreichen einer angemessenen, soliden und dauerhaften Eigenmittelausstattung.

IV. Korrekturen

Der Anhang 1 („Herleitung der EM-Anpassungen“) enthält die verschiedenen Eigenmittel-Anpassungen für Banken, die einen int. anerkannten Standard anwenden. Er ist Teil des ordentlichen Eigenmittelausweises gemäss Art. 13 ERV. 7

A. Korrekturen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten im Kernkapital

Grundsätzlich sind nicht realisierte Gewinne aus der Bewertung von Aktiven und Passiven, welche nicht aus dem Handelsgeschäft nach Rz 233 RRV-EBK stammen, aus dem Kernkapital zu eliminieren. 8

Nicht realisierte Verluste aus der Bewertung von Aktiven und Passiven können dem Kernkapital zugerechnet werden, sofern sie einzig auf Grund einer Ausübung der Marktbewertungsoption verbucht wurden¹. 9

Unter gewissen Bedingungen ist es im Rahmen einer genehmigten Anwendung der Marktbewertungsoption möglich (siehe Kapitel V), auf eine Korrektur des Kernkapitals zu verzichten, sofern es sich um nicht realisierte Gewinne und Verluste handelt, welche aus der Anwendung der Fair Value Option auf Aktiven und/oder Passiven resultieren. 10

B. Auswirkungen von Korrekturen auf die risikogewichteten Aktiven

Sofern die nicht realisierten Gewinne vom Kernkapital abgezogen werden, dürfen die Eigenmittelanforderungen auf den entsprechenden Aktiven auf dem Buchwert abzüglich der nicht realisierten Gewinne berechnet werden. 11

Wenn hingegen nicht realisierte Verluste dem Kernkapital beigelegt werden, sind die Eigenmittelanforderungen aus den betroffenen Aktiven auf dem Buchwert, zuzüglich der nicht realisierten Verluste zu bestimmen. 12

Auf bestimmten Aktiven², deren nicht realisierte Gewinne gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d ERV zu 45% im oberen ergänzenden Kapital berücksichtigt werden, findet das Vorgehen gemäss Rz 11 nicht statt.³ 13

V. Marktbewertungsoption („Fair Value Option“)

Gewisse int. anerkannte Standards erlauben unter restriktiven Bedingungen die Bewertung bestimmter Aktiven und Passiven, welche nicht aus dem Handelsgeschäft nach Rz 233 RRV-EBK stammen, nach dem Marktwert und damit die Verbuchung der entsprechenden Wertschwankungen in der Erfolgsrechnung. 14

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag zustimmen, dass nicht realisierte Gewinne, mit Ausnahme der positiven Wertschwankungen aufgrund eines Rückgangs der Kreditwürdigkeit der betreffenden Bank, welche sich aus der Anwendung der Marktbewertungsoption ergeben, im Kernkapital bleiben, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind: 15

- Die entsprechenden Minimalanforderungen des Basler Ausschusses („Supervisory Guidance on the use of the fair value option for financial instruments by banks“, Dokument vom Juni 2006) sind einzuhalten. 16
- Der Aufsichtsbehörde sind mittels Anhang 2 („Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption“) zusätzliche Angaben einzureichen, welche es ihr im Rahmen der Überwachung gemäss Art. 34 ERV⁴ erlauben, die Auswirkungen aus der Anwendung der Marktbewertungsoption auf das Kernkapital zu beurteilen. Neben der Schweizerischen Nationalbank (SNB) reichen diese Banken auch der Aufsichtsbehörde den Eigenmittelausweis und zusätzlich Anhang 2 halbjährlich, innerhalb einer 2-Monats-Frist ein. 17

Nicht realisierte Verluste aus der Bewertung von Aktiven und Passiven, welche unwiderruflich gemäss 18

¹ Das bedeutet, dass Verluste dann zugerechnet werden, wenn sie auf Grund eines Abschlusses in Übereinstimmung mit den RRV-EBK nicht zu erfassen sind.

² Es handelt sich um Beteiligungstitel und Obligationen, welche für den Wiederverkauf bestimmt sind (« Available for Sale »).

³ Die Anrechnung im oberen ergänzenden Kapital erfolgt auf Grund des Bruttobetrages, d.h. ohne Abzug der latenten Steuern.

⁴ Gemeint ist der Prozess einer Beurteilung unter Säule 2, den Supervisory Review Process, gemäss « International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version » vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

genehmigter Umsetzung der Marktbewertungsoption verbucht werden, dürfen nicht nach Rz 9 korrigiert werden.

Wendet eine Bank einen anderen int. anerkannten Standard als IAS/IFRS an, muss sie eine Unterscheidung zwischen den Instrumenten, welchen die Kriterien von IAS 39⁵ erfüllen und denjenigen, welche die Kriterien nicht erfüllen, vornehmen. Verbuchte nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Instrumenten, welche die Kriterien nicht erfüllen, sind nach den Rz 8 und 9 zu behandeln. 19

Diejenigen Banken, welche einen anderen int. anerkannten Standard als IAS/IFRS benutzen, müssen im Prinzip gleichwertige Informationen veröffentlichen, wie von IAS/IFRS verlangt, oder vorgängig der erstmaligen Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde die beabsichtigten Anpassungen vorlegen. Sie haben die in Anhang 2 geforderten Angaben der Aufsichtsbehörde ebenfalls einzureichen. 20

Die Aufsichtsbehörde anerkennt die Auswirkungen aus der Anwendung der Marktbewertungsoption mittels einer besonderen Genehmigung. Diese Genehmigung wird erteilt nachdem ein entsprechender Prüfbericht der Prüfgesellschaft über die erstmalige Anwendung der Fair Value Option vorliegt, welcher die Einhaltung der Minimalanforderungen des Basler Ausschusses bestätigt. Der Prüfbericht ist entsprechend der Weisung der Aufsichtsbehörde zu erstellen. 21

VI. Berechnung im Einzelabschluss

Rz 1c RRV-EBK schränkt die Verwendung int. anerkannter Standards auf die Konzernabschlüsse und zusätzliche Einzelabschlüsse ein. Somit ist weiterhin ein statutarischer Einzelabschluss gemäss RRV-EBK notwendig. Dieser Abschluss bildet die Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelinstitut. 22

Die Aufsichtsbehörde prüft begründete Anträge auf Berechnung der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelabschluss, basierend auf Zahlen, welche im Einklang mit int. anerkannten Standards erstellt wurden, und genehmigt sie bei Vorliegen besonderer Umstände. 23

VII. Zusätzliche Berichterstattung

In Ergänzung zu Anhang 1 und 2 kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall zusätzliche Angaben einfordern. Sie legt Form und Häufigkeit fest. 24

VIII. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des EBK-RS 05/1 Prüfung und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest (EBK-RS 05/2 Prüfbericht, Rz 71). 25

IX. In-Kraft-Treten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007 26

⁵ Die Fair Value Option darf auf Finanzinstrumente dann angewendet werden, wenn sie einen auf Grund uneinheitlicher Bewertung entstandenen Accounting Mismatch beseitigt oder wesentlich reduziert, oder wenn auf der Grundlage einer entsprechend dokumentierten Risikomanagement- oder Investitionsstrategie eine Gruppe von Aktiven und/oder Finanzverpflichtungen gemäss der Marktwertbetrachtung geführt – und ihr Erfolg daran gemessen – wird oder wenn ein hybrider Finanzkontrakt, welcher gewisse Kriterien erfüllt, als Einheit bewertet werden kann.

X. Übergangsbestimmungen

- Eine in Anwendung von EBK-Mitteilung Nr. 32 (2003) erteilte Ermächtigung für die Berechnungen der Eigenmittelanforderungen aufgrund int. anerkannter Standards auf Stufe Einzelabschluss behält ihre Gültigkeit. **27**
- Das vorliegende Rundschreiben findet mit Inkrafttreten Anwendung, unabhängig vom Zeitpunkt, welchen eine Bank für die erstmalige Anwendung der Eigenmittelverordnung (ERV) wählt. **28**
- Anhang 1 ist während der Übergangsphase (vom Inkrafttreten des Rundschreibens bis zur umfassenden Geltung der ERV) bereits zur Bestimmung des Kernkapitals heran zu ziehen, welches in den bisherigen EM-Ausweis gemäss Bankenverordnung zu übernehmen ist. Anhang 1 ist dem EM-Ausweis gemäss Bankenverordnung beizufügen und die beiden Dokumente sind der SNB innerhalb der 2-Monats-Frist zuzustellen. **29**
- Während der vorerwähnten Übergangsphase kann die Aufsichtsbehörde auf Gesuch hin Erleichterungen zum Detaillierungsgrad der in Anhang 1 und Anhang 2 geforderten Angaben gewähren. **30**

Anhang 1: Herleitung der EM-Anpassungen

Anhang 2: Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 4 Abs. 2
- ERV: Art. 14 Abs. 2

Angabe des verwendeten Rechnungslegungsstandards:			
	Titel	Betrag	Kommentar
1.1.6	(+/-) Anpassungen für Banken, die einen int. anerkannten Standard anwenden (Art. 14 Abs. 2 ERV)		<p>=1.1.6.1+1.1.6.2+1.1.6.3+1.1.6.4+1.1.6.5+1.1.6.6</p> <p>Für Banken, die einen int. anerkannten Standard anwenden, entspricht die Angabe der Eigenmittel (vgl. Eigenmittelformular¹, Position 1.1.2), des Zwischengewinns oder –verlusts des laufenden Geschäftsjahres (vgl. Eigenmittelformular, Positionen 1.1.3 und 1.1.4) und der Kapitalanteile von Minderheitsaktionären (vgl. Eigenmittelformular, Position 1.1.5) den entsprechenden Grössen ihrer Abschlüsse, die auf Basis eines int. anerkannten Standards erstellt wurden. Folglich beinhalten diese Eigenmittelbestandteile beispielsweise alle Neubewertungsreserven nach dem entsprechenden int. anerkannten Standard. Sie beinhalten jedoch besondere Instrumente nicht, welche zwar als Kernkapital anrechenbar sind, aber gemäss dem angewandten int. anerkannten Standard als Fremdkapital gelten.</p> <p>Alle Anpassungen der Eigenmittel (prudentielle Filter) nach Art. 14 Abs. 2 ERV und nach dem Rundschreiben „Anpassung Kernkapital“ der Aufsichtsbehörde sind im vorliegenden Formular (vgl. 1.1.6.1 – 1.1.6.6 unten) anzugeben. Die Nettosumme derselben ist im Eigenmittelformular unter Position 1.1.6 anzugeben. Davon ausgenommen sind Anpassungen betreffend Minderheitsanteile, die direkt im Eigenmittelformular, Position 1.1.5, eingeschlossen sind.</p> <p>Zu Berichterstattungszwecken müssen alle Bewertungsdifferenzen unter 1.1.6 erfasst werden. Dies schliesst gleichwohl nicht aus, dass gewisse dieser Werte dem oberen ergänzenden Kapital im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. d ERV zugerechnet werden: Solche Werte sind <i>pro memoria</i> nachstehend unter 1.1.6.7 anzugeben.</p> <p>Alle Zahlen unter 1.1.6.1 – 1.1.6.6 sind nach Berücksichtigung von Steuereffekten (d.h. netto) anzugeben. Der unter 1.1.6.7 angegebene Wert ist hiervon nicht betroffen.</p>
1.1.6.1	(+/-) Auswirkungen von Änderungen des Konsolidierungskreises		Anpassungen betreffend Beteiligungen an Gesellschaften, die gemäss Schweizer Eigenmittelvorschriften in den Konsolidierungskreis fallen oder von diesem ausgenommen sind (Differenzen gegenüber dem Konsolidierungskreis nach dem int. aner-

1) Eigenmittelformular entspricht dem Formular CASACH bzw. CASABISIRB

			kannten Standard).
1.1.6.2	(+) Eigene Beteiligungstitel		Positive Anpassung der innerhalb und ausserhalb des Handelsbuchs gehaltenen Beteiligungstitel, die nach dem int. anerkannten Standard von den Eigenmitteln abgezogen werden.
1.1.6.3	(+/-) Anpassungen im Zusammenhang mit unrealisierten Gewinnen und Verlusten aufgrund von Fair-Value-Bewertungen		= 1.1.6.3.1+ 1.1.6.3.2+1.1.6.3.3+1.1.6.3.4+1.1.6.3.5+1.1.6.4.6 3+1.1.6.3.7 Anpassungen betreffend der zum Fair Value bilanzierten Positionen. Derjenige Teil unrealisierter Gewinne aus Fair-Value-Bewertungen, der als oberes ergänzendes Kapital angerechnet werden kann ist, ist <i>pro memoria</i> nachstehend unter 1.1.6.7 anzugeben.
1.1.6.3.1	(-) Positive Bewertungsdifferenzen bei zur Veräusserung verfügbaren Beteiligungstiteln		Abzug jenes Teils der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und den Minderheitsanteilen enthalten sind. Dies beinhaltet nicht die Cashflow-Absicherungen in Verbindung mit zur Veräusserung verfügbaren Beteiligungstiteln. Diese werden unter 1.1.6.4 angegeben.
1.1.6.3.2	(-)Positive Bewertungsdifferenzen bei zur Veräusserung verfügbaren Schuldtiteln		Abzug jenes Teils der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und den Minderheitsanteilen enthalten sind. Dies beinhaltet nicht die Cashflow-Absicherungen in Verbindung mit zur Veräusserung verfügbaren Schuldtiteln. Diese werden unter 1.1.6.4 angegeben.
1.1.6.3.3	(-)Positive Bewertungsdifferenzen bei anderen zur Veräusserung verfügbaren Aktiven		Abzug jenes Teils der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und den Minderheitsanteilen enthalten sind. Dies beinhaltet nicht die Cashflow-Absicherungen in Verbindung mit sonstigen zur Veräusserung verfügbaren Aktiven. Diese werden unter 1.1.6.4 angegeben.
1.1.6.3.4	(+/-)Bewertungsdifferenzen (bei Aktiven und Passiven) im Zusammenhang mit der Anwendung der Marktbewertungsoption (Fair-Value-Option)		Falls die Aufsichtsbehörde die angewandte Marktbewertungsoption nicht anerkennt: Die negativen Anpassungen beinhalten die im laufenden Jahr und in den vorangegangenen Jahren erfolgswirksam verbuchten unrealisierten Gewinne (brutto). Die Positiven Anpassungen beinhalten die im laufenden Jahr und in den vorangegangenen Jahren erfolgswirksam verbuchten unrealisierten Verluste (brutto). Verluste können nur hinzugerechnet werden, falls die Richtlinien der Aufsichtsbehörde zu den Rechnungslegungsvorschriften keine Verbuchung verlangen, d.h. die positive Anpassung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert (zum Fair Value) und dem theoretischen höheren Buchwert im Falle der Anwendung der Schweizer Rechnungs-

			<p>legungsvorschriften. Falls die Aufsichtsbehörde die angewandte Marktbewertungsoption anerkennt: Die negativen Anpassungen beinhalten nur unrealisierte Gewinne – des laufenden Jahres und der vorangegangenen Jahre – aufgrund eines Rückgangs der eigenen Kreditwürdigkeit (im Rahmen der Fair-Value-Bewertung der eigenen Verbindlichkeiten). Es gibt keine positive Anpassung.</p>
1.1.6.3.5	(-)Positive Bewertungsdifferenzen bei Renditeliegenschaften		Der Abzug beinhaltet die positiven Bewertungsdifferenzen, die im Ergebnis des laufenden Jahres, in den Reserven (inkl. im Gewinnvortrag) und in den Minderheitsanteilen enthalten sind.
1.1.6.3.6	(-) Positive Bewertungsdifferenzen bei übrigen Sachanlagen		Der Abzug beinhaltet die positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und in den Minderheitsanteilen enthalten sind.
1.1.6.3.7	(-) Sonstige positive Bewertungsdifferenzen in den Reserven und im Ergebnis		Der Abzug beinhaltet die anderen sonstigen positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven, in den Minderheitsanteilen und allenfalls im Ergebnis enthalten sind.
1.1.6.4	Gewinne (-) / Verluste (+) aus der Bewertung von Cashflow-Absicherungen		Abzug von Gewinnen und Hinzurechnung von Verlusten aus der Bewertung von Cashflow-Absicherungen: Angabe des globalen Nettowerts des Gewinns bzw. Verlusts.
1.1.6.5	(+) Als Kernkapital anerkannte hybride Instrumente, die jedoch nach dem int. anerkannten Standard als Fremdkapital eingestuft werden		
1.1.6.6	(+/-) Sonstige Anpassungen		=1.1.6.6.1+1.1.6.6.2+1.1.6.6.3+1.1.6.6.4 Beinhaltet alle sonstigen Anpassungen. Die betroffenen Elemente sind in der Spalte « Bezeichnung » unter 1.1.6.6.1, 1.1.6.6.2, etc. kurz zu beschreiben.
1.1.6.6.1		Reservezeile für Beschrieb und Angabe sonstiger Anpassungen.

1) Eigenmittelformular entspricht dem Formular CASACH bzw. CASABISIRB

1.1.6.6.2		Reservezeile für Beschrieb und Angabe sonstiger Anpassungen.
1.1.6.6.3		Reservezeile für Beschrieb und Angabe sonstiger Anpassungen.
1.1.6.6.4		Reservezeile für Beschrieb und Angabe sonstiger Anpassungen.
1.1.6.7	Bewertungsreserven in zur Veräußerung verfügbaren Beteiligungs- und Schuldtiteln (Art. 24 Abs. 1 Bst. d ERV)		<i>Pro memoria</i> Angabe der 45% der positiven Bewertungsdifferenzen (vor Steuereffekten) bezüglich der zur Veräußerung verfügbaren Beteiligungs- und Schuldtitel (unrealisierte Gewinne aus Fair-Value-Bewertungen), die unter Position 1.1.6 als Abzug (nach Steuereffekten) vom Kernkapital anzugeben sind. Jedoch dürfen, nach Art. 24 Abs. 1 Bst. d ERV, diese positiven Bewertungsdifferenzen nur bis zu höchstens 45% des entsprechenden unrealisierten Gewinns als oberes ergänzendes Kapital angerechnet werden (vgl. Eigenmittelformular unter Position 1.2.1.5). Positive Bewertungsdifferenzen betreffend sonstiger zur Veräußerung verfügbarer Aktiven dürfen, im Einklang mit Art. 24. Abs. 1 Bst. d ERV, nicht berücksichtigt werden.

Informationen über die Marktwerte von Finanzinstrumenten

Aktiven und Passiven	Buchwert (gemäss Marktbewertung)	Getrennte Angabe der Bruttogewinne	Getrennte Angabe der Bruttoverluste	Differenz zwischen dem Buchwert und dem vertraglich geschuldeten Wert bei Fälligkeit
Finanzaktiven zum Handelszweck gehalten				
Beteiligungstitel zur Veräusserung verfügbar				
Schuldtitle zur Veräusserung verfügbar				
Andere Aktiven zur Veräusserung verfügbar				
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				
- Beteiligungstitel				
- Schuldtitle				
- Darlehen und Vorschüsse				
- Andere Aktiven				
Finanzverpflichtungen zum Handelszweck gehalten				
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				

Realisierte und nicht realisierte Gewinne / (Verluste) auf Aktiven und Finanzverpflichtungen deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden	Gewinne / (Verluste)	Davon : Angabe des in der Erfolgsrechnung des Zeitraumes erfassten Betrages, welcher die Folge von Schätzungen des Marktwertes auf Finanzinstrumenten darstellt, deren Bewertung auf Grund einer Technik erfolgt, welche nicht auf Marktdaten beruht	Angabe der Marktwertschwankung, [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden			
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden			
Nettogewinne (-verluste)			

Aktiven und Passiven / Buchwerte	Deren Marktwert auf Grund von kotierten Preisen bestimmt wird	Deren Marktwert mittels einer Bewertungstechnik bestimmt wird, welche auf Marktdaten beruht	Deren Marktwert mittels einer Bewertungstechnik bestimmt wird, welche nicht auf Marktdaten beruht	Davon: Angabe des in der Erfolgsrechnung erfassten Betrages, welcher die Folge von Schätzungen des Marktwertes auf Finanzinstrumenten darstellt (über die gesamte Laufzeit), deren Bewertung auf Grund einer Technik erfolgt, welche nicht auf Marktdaten beruht	Angabe der kumulierten Marktwertschwankung [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Finanzaktiven zum Handelszweck gehalten					
Beteiligungstitel zur Veräußerung verfügbar					
Schuldtitle zur Veräußerung verfügbar					
Andere Aktiven zur Veräußerung verfügbar					
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden					
- Beteiligungstitel					
- Schuldtitle					
- Darlehen und Vorschüsse					
- Andere Aktiven					
Finanzverpflichtungen zum Handelszweck gehalten					
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden					
Gesamtbetrag der Finanzinstrumente, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden					